E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 16 229 30. April 2001

Inhalt: *Seite*

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 2000 . . . . . *229*
Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 . . . . . *235*
Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 . *235*
Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2001 . . *248*
Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 . . . . *248*
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung *248*
Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 2000/2001 . . . . . *257*
Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin *258*
Dienstnachrichten *258*

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 2000

vom 28. November 2000

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 vom 24. November 1999 (Abl. 59 S. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil Kirchensteuer	**1.060.896.800,00**
Sachbuchteil Kirchengemeinden	443.333.300,00
Sachbuchteil Religionsunterricht	88.254.000,00
Sachbuchteil Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	47.027.000,00
Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	**596.405.100,00**
Sachbuchteil Investitionen	**6.001.000,00**
Sachbuchteil Strukturanpassung	**15.617.300,00**
Sachbuchteil Pfarrdienst	318.864.100,00
Sachbuchteil Versorgung	220.207.600,00
Gesamt:	**2.796.606.200,00**“

2. In § 3 Absatz 1 Haushaltsgesetz wird das Wort „Aufkommen“ durch das Wort „Netto-Aufkommen“ ersetzt.

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Mehreinnahmen gegenüber dem geschätzten Brutto-Gesamtaufkommen sind zunächst bis zu einer Höhe von 23.848.000 DM zur Abdeckung der Clearing-Abrechnung 2000 zu verwenden und darüber hinaus bis zu einer Höhe von 9.991.300 DM zur Abdeckung der erhöhten Clearing-Vorauszahlungen.“

In § 3 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes wird das Wort „Gesamtaufkommen“ durch das Wort „Netto-Gesamtaufkommen“ und bei Buchstabe a) das Wort „Ausgleichsrücklage“ durch das Wort „Gebäudeinstandsetzungsrücklage“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 24. November 1999 (Abl. 59 S. 52) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Stuttgart, 5. Dezember 2000

Eberhardt Renz

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Landeskirchlichen Haushalt 2000

1. In den Sachbuchteilen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
Sachbuchteil Kirchensteuer	9111.3110	0	33.839.300	33.839.300
	9111.7150	85.100.000	155.803.000	70.703.000
	9111.9111	36.863.700	0	–36.863.700
Sachbuchteil Kirchengemeinden	2991.4230	0	90.000	90.000
	2991.4250	0	3.000	3.000
	2991.5500	0	5.000	5.000
	2991.5610	0	1.000	1.000
	2991.6100	0	15.000	15.000
	2991.6300	0	10.000	10.000
	2991.6390	0	20.000	20.000
	2991.6400	0	1.000	1.000
	2991.6430	0	15.000	15.000
	2991.6640	0	15.000	15.000
	2991.6700	200.000	5.000	–195.000
	2991.6900	0	20.000	20.000
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	0420.1900	0	2.000	2.000
	0420.6300	9.000	37.000	28.000
	1620.7490	100.000	277.800	177.800
	1990.01.7490	20.000	70.000	50.000
	3493.7490	0	45.000	45.000
	4100.8410	4.725.000	4.985.000	260.000
	7631.7680	510.000	600.000	90.000
	7700.1900	442.400	0	–442.400
	7700.6700	445.500	3.100	–442.400
	8310.1210	0	63.600	63.600
	8310.3410	0	12.083.000	12.083.000
	8310.6700	0	250.000	250.000
	8310.9190	0	5.750.000	5.750.000
	8860.8398	0	300.000	300.000
	9210.7350	15.663.800	16.361.600	697.800
	9220.8391	5.771.000	6.001.000	230.000
	9729.01.8210	356.500	221.500	–135.000
	9729.02.8210	312.600	286.600	–26.000
	9750.9111	1.578.000	7.911.000	6.333.000
	9800.8640	2.000.000	98.000	–1.902.000

Sachbuchteil	HSt.	Betrag alt DM	Betrag neu DM	Differenz +/- DM
Sachbuchteil Investitionen	5510.8410	1.136.000	1.366.000	230.000
	9220.2390	5.771.000	6.001.000	230.000
Sachbuchteil Strukturanpassung	8860.2390	0	300.000	300.000
	8860.6390	0	300.000	300.000
Sonderhaushalte				
RT 6405	4110.1700	0	75.000	75.000
Evangelisches Medienhaus	4110.2440	4.725.000	4.985.000	260.000
	4110.6300	0	320.000	320.000
	4110.7490	4.914.000	4.929.000	15.000
RT 6505	5510.02.2391	1.136.000	1.366.000	230.000
Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	5510.02.9500	1.136.000	1.366.000	230.000
RT 6701	7613.3110	0	160.000	160.000
Zentrale Gehalts-	7613.4220	413.500	468.500	55.000
abrechnungsstelle	7613.4230	2.657.400	2.762.400	105.000
RT 6702	7631.1930	984.800	1.074.800	90.000
EDV/Organisation	7631.9100	964.700	1.054.700	90.000

Erläuterungen:

Sachbuchteil Kirchensteuer

Zu HSt. 9111.3110: Entnahme wegen der Finanzierung der Clearingabrechnung 2000 und der erhöhten Vorauszahlungen.

Zu HSt. 9111.7150: Anpassung des Planansatzes aufgrund der Clearingabrechnung und der erhöhten Vorauszahlungen.

Zu HSt. 9111.9111: Keine Rücklagenzuführung wegen höherer Clearingzahlungen.

Sachbuchteil Kirchengemeinden

Zu HSt. 2991.4230: Vergütung Projektmitarbeiter.

Zu HSt. 2991.4250: Kosten für den Einsatz von Honorarkräften.

Zu HSt. 2991.5500: Kleinere Anschaffungen für die Projektarbeit.

Zu HSt. 2991.5610: Beschaffung von Fachliteratur.

Zu HSt. 2991.6100: Erstattung der Fahrtkosten für im Projekt Mitarbeitende.

Zu HSt. 2991.6300: Mittel für den Geschäftsaufwand des Projekts.

Zu HSt. 2991.6390: Mittel für externe Beratung.

Zu HSt. 2991.6400: Fachliche und mentale Schulung.

Zu HSt. 2991.6430: Schulungen für Projektverantwortliche in den Kirchengemeinden.

Zu HSt. 2991.6640: Begleitung der örtlichen Projekte durch Verteilschriften.

Zu HSt. 2991.6700: Projekt-Incentives.

Zu HSt. 2991.6900: Ersätze an den Oberkirchenrat.

Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn

Zu HSt. 0420.1900: Bei der Verteilung der neuen Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht wird eine Schutzgebühr erhoben. Die Einnahmen sind hier veranschlagt.

Zu HSt. 0420.6300: Aufwand für den Druck der neuen Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht.

Zu HSt. 1620.7490: Einmaliger Zuschuß an den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Fulda. Außerdem erhebt die EKD eine Sonderumlage zur Finanzierung des Ökumenischen Kirchentags in Berlin im Jahr 2003. Sie beträgt für die Jahre 2000 bis 2003 jährlich 750.000 DM, wobei die Evangelische Landeskirche in Württemberg in 2000 entsprechend dem EKD-Umlageschlüssel (11,70595 %) mit 87.800 DM beteiligt ist.

Zu HSt. 1990.01.7490: Zuweisung an die Brüdergemeinde Korntal aufgrund des neuen Vertrages ab 2000.

Zu HSt. 3493.7490: Stipendium für einen Studienplatz an der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg.

Zu HSt. 4100.8410: Zuwendung an die Medienhaus GmbH für das Projekt „Internet-Agentur“ sowie das Projekt „Internetauftritt: Frauen in der Landeskirche“.

Zu HSt. 7631.7680: Kosten für die Entwicklung eines Liquiditätsprogramms für die Kasse des Oberkirchenrats.

Zu HSt. 7700.1900 und .6700: Prüfgebühren werden direkt abgerechnet.

Zu HSt. 8310.1210: Zusätzlicher Mietzins.

Zu HSt. 8310.3410: Verkaufserlöse aus den Objekten Neuthor in Ulm und Theodor-Heuss-Str. 23 in Stuttgart.

Zu HSt. 8310.6700: Kosten für eine Machbarkeitsstudie über die Nutzung des Bernhäuser Forsts und einen eventuellen freiwilligen Sozialplan der Biblia Druck GmbH i. L.

Zu HSt. 8310.9190: Zuführung Verkaufserlös an den Vermögensgrundstock.

Zu HSt. 8860.8398: Zuführung an Sachbuchteil Strukturanpassung für das Projekt „Prozessoptimierung“.

Zu HSt. 9210.7350: Korrektur Planansatz sowie Beiträge der Landeskirche an die EKD für die Stiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeitern (585.668 DM) sowie ein Anteil für eine Inanspruchnahme der Bürgschaft für die Durchführung des Jugendcamps der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend aej im Rahmen der EXPO 2000 (87.800 DM).

Zu HSt. 9220.8391: Auflagenbedingte Mehrkosten bei Baumaßnahme Karl-Heim-Haus in Tübingen.

Zu HSt. 9729.01.8210: Verminderung von Budgetbewirtschaftungsmitteln für die Zuschüsse bei HSt. 1620.7490 und bei HSt. 3493.7490.

Zu HSt. 9729.02.8210: Verminderung von Budgetbewirtschaftungsmitteln für die Deckung der Kosten des Drucks der neuen Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht.

Zu HSt. 9750.9111: Zuführung Verkaufserlös an Liegenschaftsrücklage.

Zu HSt. 9800.8640: Verminderung Verstärkungsmittel zur Deckung der Nachtragshaushalts.

Sachbuchteil Investitionen

Zu HSt. 5510.8410: Höhere Zuweisung an den Sonderhaushalt wegen Mehrkosten der Baumaßnahme Karl-Heim-Haus.

Zu HSt. 9220.2390: Erhöhte Zuführung vom Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt i. e. S.

Sachbuchteil Strukturanpassung

Zu HSt. 8860.2390: Zuführung vom Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt i. e. S. für Projekt „Prozessoptimierung".

Zu HSt. 8860.6390: Kosten für Projekt „Prozessoptimierung". Es soll geprüft werden, ob Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsabläufe bei der Personalverwaltung des Pfarrdienstes durch die Dezernate 2, 3, 4 und 6 sowie durch die ZGASt bestehen. Außerdem sollen die Fragen der EDV-technischen Unterstützung und der Aufbau eines Personalinformationssystems geklärt werden.

Sonderhaushalte

Zu Rechtsträger 6405 Sonderhaushalt Evangelisches Medienhaus: Die Einnahmen und Ausgaben aus den Privatrundfunkaktivitäten der Landeskirche werden hier veranschlagt. Die Zuweisung an die Medienhaus GmbH verringert sich entsprechend. Weiter erfolgt eine Zuweisung für das Projekt „Internet-Agentur" sowie für das Projekt „Internetauftritt: Frauen in der Landeskirche".

Zu Rechtsträger 6505 Sonderhaushalt Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen: Deckung der auflagenbedingten Mehrkosten der Baumaßnahme Karl-Heim-Haus in Tübingen.

Zu Rechtsträger 6701 Sonderhaushalt Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle: Deckung Mehraufwand für zusätzliche Stellen und Höhergruppierungen aufgrund der Organisationsuntersuchung der ZGASt.

Zu Rechtsträger 6702 Sonderhaushalt Organisation/EDV: Zuweisung für Liquiditätsprogramm der Kasse des Oberkirchenrats und Zuführung zur Rücklage als Ersatz Vorfinanzierung.

1.2 Planvermerke

Sachbuchteil	Gliederung	Neuer bzw. geänderter Text
Kirchensteuer	9111	Neuer Planvermerk: **Erübrigungen bei Untergruppe 7150 werden der Clearing-Rücklage zugeführt. Mehrausgaben bei Untergruppe 7150 werden durch Entnahme aus der Clearing-Rücklage gedeckt, soweit dafür keine Kirchensteuer-Mehreinnahmen zur Verfügung stehen. Eine Rücklagenentnahme entfällt, wenn eine Dekkung durch Mehreinnahmen beim Brutto-Gesamtaufkommen möglich ist.**
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	0410.8320	Neuer Planvermerk: **Erübrigungen bei der landeskirchlichen Zuführung zum Sachbuchteil Religionsunterricht können für die Zuführung zur Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verwendet werden.**
	5131.7490	Neuer Planvermerk: **Erübrigungen bei der landeskirchlichen Zuführung zum Sachbuchteil Religionsunterricht können für**

Sachbuchteil	Gliederung	Neuer bzw. geänderter Text
		die Zuführung zur Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verwendet werden.
Strukturanpassung	8860.6390	Neuer Planvermerk: **Erübrigungen bei Untergruppe 6390 sind auf die nächste Planzeit übertragbar.**
Versorgung	04.9500	Neuer Planvermerk: **Erübrigungen bei Untergruppe 4380 können der Nachversicherungsrücklage zugeführt werden.**

1.3 Stellenpläne

Sachbuchteil	HSt.	Bisheriger Stellenplan	Korrigierter Stellenplan
Kirchengemeinden	2991.4230	Stellen nach KAO keine	Stellen nach KAO BAT IVa: 1,00
Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	4100.8410	Stellen nach KAO BAT IVa: 5,00 BAT IVb: 3,00 BAT VIb: 4,00	Stellen nach KAO BAT IVa: 5,50 BAT IVb: 4,00 BAT VIb: 5,00
	7613.8410	Stellen nach BBesO A 12 1,00 A 11 2,00 Stellen nach KAO BAT Vc: keine BAT VIb: 31,60	Stellen nach BBesO A 12 3,00 A 11 1,00 Stellen nach KAO BAT Vc: 7,00 BAT VIb: 26,60
	7631.8410	Stellen nach BBesO A 16 keine A 15 1,00 Stellen nach KAO BAT III: keine BAT IVa: 5,00	Stellen nach BBesO A 16 1,00 A 15 keine Stellen nach KAO BAT III: 1,00 BAT IVa: 4,00
	7910.4230	Stellen nach KAO BAT IV b: 0,80 BAT III: keine	Stellen nach KAO BAT IV b: keine BAT III: 0,80

Erläuterungen zu Stellenplänen:

Sachbuchteil Kirchengemeinden

Zu HSt. 2991.4230: Neue Stelle für Projektleiter Umweltprüfung für Kirchengemeinden. Bisher bei HSt. 08.8840 auf freier Stelle geführt.

Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn

Zu HSt. 4100.8410: Neuschaffung einer 0,50 Stelle für Redakteur Jugendradio SWR. Übernahme von zwei Stellen von Mitarbeiterinnen der Gesangbuchverlag Stuttgart GmbH.

Zu HSt. 7613.8410: Aufgrund der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung der ZGASt wurde eine Stelle A 11 befristet neu geschaffen und zwei Stellen von A11 nach A 12 neu bewertet. Sieben Stellen BAT VI b wurden nach BAT V c angehoben und zwei Stellen in BAT VI b befristet neu geschaffen.

Zu HSt. 7631.8410: Neubewertung der Stelle des Referatsleiters sowie Anhebung einer Stelle von BAT IV a nach BAT III.

Zu HSt. 7910.4230: Neubewertung einer Referentinnenstelle.

Einsichtnahme in den Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. März 2001 AZ 13.100 Nr. 526

Der Nachtrag zum landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 ist vom 4. Mai 2001 bis 31. Mai 2001 zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 4 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8:45 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 15:00 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001

vom 29. November 2000

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Sachbuchteil	35	Kirchensteuer	1.027.164.100,00 DM
Sachbuchteil	30	Kirchengemeinden	416.316.100,00 DM
Sachbuchteil	20	Religionsunterricht	88.852.000,00 DM
Sachbuchteil	21	Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	48.343.100,00 DM
Sachbuchteil	00	Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	550.596.300,00 DM
Sachbuchteil	01	Investitionen	11.020.000,00 DM
Sachbuchteil	08	Strukturanpassung	15.071.800,00 DM
Sachbuchteil	03	Pfarrdienst	319.098.100,00 DM
Sachbuchteil	04	Versorgung	219.962.100,00 DM
Gesamt			2.696.423.600,00 DM

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn)steuer wird für das Kalenderjahr 2001 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, -,60 DM monatlich, -,14 DM wöchentlich und -,02 DM täglich. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl 1999 I S. 509) 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG)			jährliches Kirchgeld
	DM			DM
1	54.001	bis	64.999	216
2	65.000	bis	79.999	360
3	80.000	bis	99.999	480
4	100.000	bis	149.999	660
5	150.000	bis	199.999	1.200
6	200.000	bis	249.999	1.800
7	250.000	bis	299.999	2.400
8	300.000	bis	349.999	2.820
9	350.000	bis	399.999	3.240
10	400.000	und mehr		4.500

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist das Einkommen in allen Fällen des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zu vermindern.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes insbesondere dessen §§ 4 und 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

§ 3

(1) Das Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird im Rechnungsjahr 2001 zu je 50 v. H. auf die Landeskirche und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt. Netto-Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Brutto-Aufkommen sind zunächst bis zu einer Höhe von 25.000.000 DM der Clearing-Rücklage zuzuführen.

(2) Von dem veranschlagten Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer, das auf die Kirchengemeinden entfällt, werden dem Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden 6 v. H. zugewiesen.

(3) Netto-Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden verwendet,

a) soweit sie der Landeskirche zustehen, zunächst für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Unterabschnitt 3510) in Höhe von 2 % des gesamten Nettomehraufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer und darüber hinaus zur Verstärkung der Gebäudeinstandsetzungsrücklage;

b) soweit sie der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, zur Erhöhung der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden.

(4) Mindereinnahmen gegenüber dem veranschlagten Netto-Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer werden

a) soweit sie die Landeskirche betreffen und nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt sind, durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage;

b) soweit sie die Gesamtheit der Kirchengemeinden betreffen, durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden

ausgeglichen.

§ 4

Für nachstehende im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke erfolgen Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden im Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden: Religionsunterricht (Unterabschnitt 0410), Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden (Unterabschnitt 2991), Landessynode (Unterabschnitt 7110), EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300) und Pauschalabkommen (Abschnitt 9400).

§ 5

Der sich aus den §§ 3 und 4 und unter Berücksichtigung der Zinseinnahmen und -ausgaben ergebende Verteilbetrag wird entsprechend den Verteilgrundsätzen auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Daraus werden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden aufgrund des nachgewiesenen Finanzbedarfs unter Beachtung allgemeiner Regelungen und Empfehlungen des Oberkirchenrats und der Regelungen in den Bezirkssatzungen festgesetzt.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird der Oberkirchenrat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 13 v. H. des in § 1 festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf 12 Millionen DM festgelegt.

§ 8

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Stuttgart, 4. Januar 2001 E b e r h a r d t R e n z

Haushaltsplan (Hauptplan)

der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
für das Rechnungsjahr 2001

Zusammenfassung der Sachbuchteile

Zusammenfassung der Einnahmen				Zusammenfassung der Ausgaben	
Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Sachbuchteil		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
1.060.896.800,00	1.027.164.100,00	35	Kirchensteuer	1.027.164.100,00	1.060.896.800,00
443.333.300,00	416.316.100,00	30	Kirchengemeinden	416.316.100,00	443.333.300,00
88.254.000,00	88.852.000,00	20	Religionsunterricht	88.852.000,00	88.254.000,00
47.027.000,00	48.343.100,00	21	Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	48.343.100,00	47.027.000,00
596.405.100,00	550.596.300,00	00	Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	550.596.300,00	596.405.100,00
6.001.000,00	11.020.000,00	01	Investitionen	11.020.000,00	6.001.000,00
15.617.300,00	15.071.800,00	08	Strukturanpassung	15.071.800,00	15.617.300,00
318.864.100,00	319.098.100,00	03	Pfarrdienst	319.098.100,00	318.864.100,00
220.207.600,00	219.962.100,00	04	Versorgung	219.962.100,00	220.207.600,00
2.796.606.200,00	**2.696.423.600,00**	**Summe aller Sachbuchteile**		**2.696.423.600,00**	**2.796.606.200,00**

Einnahmen		Sachbuchteil 35 Kirchensteuer		Ausgaben	
Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
1.020.032.900,00	1.020.039.100,00	9100	Kirchensteuern	846.164.100,00	905.093.800,00
40.863.900,00	7.125.000,00	9111	Clearing	181.000.000,00	155.803.000,00
1.060.896.800,00	**1.027.164.100,00**	**Summe Sachbuchteil 35**		**1.027.164.100,00**	**1.060.896.800,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden** **Ausgaben**

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
0,00	0,00	0410	Religionsunterricht	31.235.500,00	31.219.300,00
0,00	0,00	1620	Kirchentag	0,00	0,00
0,00	0,00	2345	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung	0,00	374.800,00
0,00	0,00	2991	Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden	200.000,00	200.000,00
0,00	0,00	7110	Landessynode	50.000,00	0,00
0,00	0,00	7631	Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	0,00	1.091.300,00
1.995.000,00	2.137.500,00	8150	Ausgleichsstock	26.460.300,00	28.093.500,00
434.975.300,00	405.379.300,00	9100	Kirchensteuern	332.165.400,00	346.118.600,00
0,00	0,00	9300	Finanzausgleich	21.042.300,00	20.368.100,00
0,00	0,00	9400	Pauschalabkommen	5.162.600,00	5.196.800,00
6.363.000,00	8.799.300,00	9721	Ausgleichsrücklage	0,00	10.670.900,00
443.333.300,00	**416.316.100,00**	**Summe Sachbuchteil 30**		**416.316.100,00**	**443.333.300,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 20 Religionsunterricht** **Ausgaben**

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
87.841.000,00	88.191.000,00	0400	Kirchliche Unterweisung	40.679.900,00	39.354.500,00
266.000,00	523.000,00	0410	Religionsunterricht	37.697.100,00	38.342.200,00
135.000,00	126.000,00	0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	7.143.600,00	7.263.000,00
12.000,00	12.000,00	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	3.331.400,00	3.294.300,00
88.254.000,00	**88.852.000,00**	**Summe Sachbuchteil 20**		**88.852.000,00**	**88.254.000,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung** **Ausgaben**

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
0,00	0,00	1621	Deutscher Evang. Kirchentag 1999 in Stuttgart	0,00	0,00
40.736.200,00	42.084.600,00	9300	Finanzausgleich	42.084.600,00	40.736.200,00
6.290.800,00	6.258.500,00	9400	Pauschalabkommen	6.258.500,00	6.290.800,00
47.027.000,00	**48.343.100,00**	**Summe Sachbuchteil 21**		**48.343.100,00**	**47.027.000,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
0,00	0,00	0110	Gottesdienst	48.000,00	1.048.000,00
0,00	0,00	0120	Kindergottesdienst	457.900,00	468.100,00
16.100,00	204.300,00	0150	Dienst der Lektorinnen und Lektoren	629.000,00	446.400,00
0,00	0,00	0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	640.300,00	680.300,00
0,00	0,00	0280	Hochschule für Kirchenmusik	447.400,00	792.500,00
13.000,00	13.000,00	0311	Diakonat	232.800,00	184.800,00
0,00	0,00	0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	35.400,00	89.400,00
122.100,00	137.100,00	0383	Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	929.300,00	942.300,00
0,00	0,00	0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1.358.000,00	1.294.200,00
0,00	0,00	0410	Religionsunterricht	31.235.500,00	31.219.300,00
2.000,00	0,00	0420	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	243.000,00	269.000,00
95.753.400,00	99.973.500,00	0510	Gemeinde-Pfarrdienst	243.968.300,00	252.359.500,00
44.800,00	293.900,00	0511	Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	1.651.600,00	2.440.400,00
0,00	0,00	0516	Projektstellen	133.300,00	0,00
0,00	0,00	0570	Pfarrervertretung	226.800,00	281.000,00
29.000,00	29.000,00	0581	Pastoralkolleg Denkendorf	388.500,00	399.300,00
11.300,00	0,00	0583	Pastoralkolleg Urach	0,00	81.000,00
85.100,00	58.200,00	0585	Seminar für Seelsorgefortbildung (KSA)	622.400,00	629.700,00
0,00	0,00	0611	Evangelische Seminarstiftung	1.125.300,00	1.136.800,00
111.400,00	124.100,00	0612	Sprachenkolleg	724.600,00	711.900,00
209.400,00	251.100,00	0621	Theologiestudium (allgemein)	1.344.000,00	1.316.000,00
0,00	0,00	0622	Evangelisches Stift Tübingen	2.083.300,00	2.219.100,00
0,00	0,00	0623	Institut für Praktische Theologie	0,00	0,00
0,00	0,00	0631	Unständiger Dienst (allgemein)	83.400,00	64.400,00
59.500,00	0,00	0632	Pfarrseminar	0,00	2.735.800,00
0,00	341.100,00	0650	Ausbildung für den Pfarrdienst	12.201.600,00	0,00
0,00	0,00	0680	Theologische Prüfungen	66.200,00	62.000,00
0,00	0,00	0700	Dienst der Mesnerinnen und Mesner	9.000,00	9.000,00
96.457.100,00	**101.425.300,00**		**Allgemeine kirchliche Dienste**	**300.884.900,00**	**301.880.200,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
51.700,00	53.100,00	1120	Allgemeine Jugendarbeit	6.941.900,00	7.135.700,00
0,00	0,00	1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	1.283.200,00	1.209.700,00
32.200,00	16.800,00	1320	Frauenarbeit	495.600,00	518.400,00
0,00	0,00	1331	Altenheimseelsorge	1.182.300,00	1.137.300,00
56.200,00	56.700,00	1410	Krankenhausseelsorge	11.302.000,00	11.518.000,00
0,00	0,00	1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	818.100,00	813.200,00
52.000,00	52.000,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	880.600,00	897.800,00
10.000,00	12.000,00	1520	Polizeiseelsorge	502.200,00	431.600,00
45.900,00	46.700,00	1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	51.800,00	50.800,00
70.000,00	0,00	1550	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende	354.500,00	423.400,00
74.000,00	70.500,00	1610	Missionarische Dienste	632.900,00	731.400,00
0,00	0,00	1620	Kirchentag	180.800,00	277.800,00
0,00	0,00	1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	67.500,00	67.500,00
0,00	0,00	1800	Evangelischer Gemeindedienst	6.646.900,00	6.393.200,00
0,00	0,00	1950	Seelsorge an Seelsorgenden	133.300,00	0,00
175.800,00	171.100,00	1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	674.000,00	669.300,00
412.300,00	368.100,00	1990	Sonstige kirchliche Dienste	631.700,00	2.722.200,00
980.100,00	**847.000,00**		**Besondere kirchliche Dienste**	**32.779.300,00**	**34.997.300,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
1.419.200,00	1.450.500,00	2120	Diakonisches Werk	16.639.600,00	17.717.400,00
0,00	0,00	2123	Diakoniefonds	0,00	0,00
0,00	0,00	2124	Siedlungsfonds	0,00	0,00
0,00	0,00	2125	Fonds zur Förderung von Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (FIBA)	250.000,00	250.000,00
0,00	0,00	2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg	3.965.300,00	3.913.200,00
0,00	0,00	2210	Kindertagesstätten	393.000,00	399.600,00
130.000,00	130.000,00	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	2.819.400,00	2.833.400,00
0,00	0,00	2310	Familienferienstätten	230.900,00	230.900,00
52.800,00	43.800,00	2341	Landesstelle für psychologische Beratung	820.200,00	759.000,00
0,00	0,00	2910	Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	173.500,00	173.500,00
0,00	0,00	2930	Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	1.968.300,00	1.887.500,00
0,00	0,00	2990	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	9.000,00	9.000,00
1.602.000,00	**1.624.300,00**		**Kirchliche Sozialarbeit**	**27.269.200,00**	**28.173.500,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
0,00	0,00	3110	Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	146.600,00	146.600,00
50.100,00	55.500,00	3130	Partnerschaftliche Hilfen	569.900,00	573.400,00
0,00	0,00	3170	Ostpfarrerversorgung	7.041.100,00	7.036.700,00
0,00	0,00	3180	Exilpfarrerversorgung	173.400,00	173.600,00
0,00	0,00	3430	Lutherischer Weltbund	1.137.300,00	1.196.900,00
25.700,00	25.000,00	3460	Ökumenisches Studienwerk	25.000,00	25.700,00
254.800,00	263.300,00	3490	Sonstige ökumenische Arbeit	1.080.100,00	1.090.000,00
0,00	0,00	3493	Christlich-jüdische Beziehungen	187.100,00	45.000,00
12.940.700,00	0,00	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	16.215.200,00	30.099.000,00
473.000,00	473.000,00	3640	Kirchen helfen Kirchen	1.683.000,00	1.683.200,00
500.000,00	557.800,00	3810	Missionsgesellschaften	2.021.000,00	1.965.900,00
458.500,00	446.900,00	3821	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	3.442.900,00	3.454.500,00
550.000,00	550.000,00	3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	1.714.000,00	1.714.000,00
0,00	0,00	3830	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	1.720.900,00	1.762.300,00
140.500,00	189.900,00	3890	Dienst für die Weltmission/Übersee	967.000,00	932.000,00
15.393.300,00	**2.561.400,00**		**Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission**	**38.124.500,00**	**51.898.800,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
519.800,00	828.100,00	4100	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	6.662.800,00	7.648.200,00
519.800,00	**828.100,00**		**Öffentlichkeitsarbeit**	**6.662.800,00**	**7.648.200,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
2.038.100,00	3.073.300,00	5131	Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg	10.031.300,00	7.812.700,00
54.500,00	98.300,00	5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	875.300,00	925.300,00
0,00	0,00	5220	Evangelische Akademie Bad Boll	10.359.800,00	10.857.700,00
63.000,00	65.000,00	5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	749.700,00	707.300,00
0,00	0,00	5280	Stift Urach	449.500,00	458.600,00
0,00	0,00	5310	Bibliotheken	1.199.700,00	1.841.900,00
0,00	20.000,00	5322	Archivpflege Kirchenbezirke	121.500,00	101.500,00
0,00	0,00	5400	Kunst- und Denkmalpflege	35.000,00	35.000,00
0,00	0,00	5440	Landeskirchliches Museum	799.900,00	699.700,00
218.400,00	234.900,00	5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	483.900,00	486.300,00
0,00	0,00	5510	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	702.400,00	712.600,00
0,00	0,00	5770	Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	20.000,00	20.000,00
2.374.000,00	**3.491.500,00**		**Bildungswesen und Wissenschaft**	**25.828.000,00**	**24.658.600,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
21.500,00	72.500,00	7110	Landessynode	1.743.200,00	1.186.600,00
0,00	14.000,00	7400	Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschüsse	437.200,00	421.500,00
5.906.300,00	4.437.000,00	7610	Oberkirchenrat	29.160.300,00	29.858.400,00
0,00	0,00	7613	Zentrale Gehaltsabrechnungs-stelle – ZGAST –	0,00	0,00
490.300,00	557.300,00	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	14.838.100,00	14.701.700,00
0,00	0,00	7631	Elektronische Datenverarbeitung/ Organisation	556.300,00	1.029.300,00
0,00	0,00	7660	Kirchenpflegen	7.300,00	7.300,00
149.800,00	119.500,00	7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	304.200,00	357.500,00
0,00	10.000,00	7700	Rechnungsprüfung	3.388.800,00	3.354.800,00
2.300,00	30.200,00	7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	565.000,00	501.600,00
6.570.200,00	**5.240.500,00**		**Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz**	**51.000.400,00**	**51.418.700,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
699.100,00	332.900,00	8110	Wohngrundstücke	0,00	0,00
0,00	0,00	8111	Wohnheime für Studentinnen und Studenten	52.700,00	52.700,00
4.400,00	4.400,00	8120	Geschäftsgrundstücke	40.000,00	40.000,00
14.630.600,00	2.030.000,00	8310	Vermögenserträge	10.000,00	6.010.000,00
0,00	0,00	8710	Stipendienfonds	0,00	0,00
0,00	0,00	8721	Martin-Haug-Stiftung	0,00	0,00
0,00	0,00	8722	Evangelische Studienhilfe	0,00	0,00
0,00	0,00	8730	Solidaritätsaktion für Theologen und Theologinnen	0,00	0,00
0,00	0,00	8800	Strukturanpassung 1995	0,00	0,00
0,00	0,00	8810	Strukturanpassung 1996	0,00	626.600,00
0,00	0,00	8811	Strukturanpassung 2000	5.584.200,00	6.276.300,00
0,00	0,00	8820	Überleitung	0,00	0,00
0,00	0,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	6.134.200,00	1.550.000,00
0,00	0,00	8845	Projekt Konzeption landeskirchliche Tagungsstätten	0,00	200.000,00
0,00	0,00	8850	Projekt Personalentwicklung	0,00	0,00
0,00	0,00	8860	Projekt Prozeßoptimierung	0,00	300.000,00
15.334.100,00	**2.367.300,00**		**Finanz- und Sondervermögen**	**11.821.100,00**	**15.055.600,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn** **Ausgaben**

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
434.975.300,00	405.379.300,00	9100	Kirchensteuern	0,00	0,00
0,00	0,00	9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	15.358.400,00	16.361.600,00
0,00	0,00	9220	Deckungsmittel für Investitionen	11.020.000,00	6.001.000,00
0,00	0,00	9300	Finanzausgleich	21.042.300,00	20.368.100,00
0,00	14.200,00	9400	Pauschalabkommen	1.095.900,00	1.094.000,00
16.305.100,00	17.005.100,00	9500	Versorgung	100.000,00	90.000,00
0,00	1.400.000,00	9710	Betriebsmittelrücklage	0,00	15.000.000,00
5.249.000,00	6.971.000,00	9721	Ausgleichsrücklage	0,00	5.166.400,00
0,00	513.800,00	9729	Budgetbewirtschaftung	4.818.900,00	2.584.100,00
280.700,00	538.000,00	9750	Liegenschaftsrücklage	0,00	7.911.000,00
364.400,00	389.500,00	9760	Gebäudeinstandsetzungsrücklage	790.600,00	0,00
0,00	0,00	9781	Pfarrbesoldungsrücklage	0,00	6.000.000,00
0,00	0,00	9800	Haushaltsverstärkung	2.000.000,00	98.000,00
457.174.500,00	**432.210.900,00**		**Allgemeine Finanzwirtschaft**	**56.226.100,00**	**80.674.200,00**

Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn

Zusammenfassung der Einnahmen			Zusammenfassung der Ausgaben	
Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	**Einzelplan**	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
96.457.100,00	101.425.300,00	0 Allgemeine kirchliche Dienste	300.884.900,00	301.880.200,00
980.100,00	847.000,00	1 Besondere kirchliche Dienste	32.779.300,00	34.997.300,00
1.602.000,00	1.624.300,00	2 Kirchliche Sozialarbeit	27.269.200,00	28.173.500,00
15.393.300,00	2.561.400,00	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	38.124.500,00	51.898.800,00
519.800,00	828.100,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	6.662.800,00	7.648.200,00
2.374.000,00	3.491.500,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	25.828.000,00	24.658.600,00
6.570.200,00	5.240.500,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	51.000.400,00	51.418.700,00
15.334.100,00	2.367.300,00	8 Finanz- und Sondervermögen	11.821.100,00	15.055.600,00
457.174.500,00	432.210.900,00	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	56.226.100,00	80.674.200,00
596.405.100,00	**550.596.300,00**	**Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn**	**550.596.300,00**	**596.405.100,00**

Einnahmen		**Sachbuchteil 01 Investitionen**			**Ausgaben**
Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
0,00	0,00	0120	Kindergottesdienst	80.000,00	150.000,00
0,00	0,00	0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	296.000,00	225.000,00
0,00	0,00	0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	0,00	70.000,00
0,00	0,00	0611	Evangelische Seminarstiftung	75.000,00	225.000,00
0,00	0,00	0612	Sprachenkolleg	140.000,00	80.000,00
0,00	0,00	0622	Evangelisches Stift Tübingen	0,00	100.000,00
0,00	0,00	1120	Allgemeine Jugendarbeit	2.000.000,00	0,00
0,00	0,00	1410	Krankenhausseelsorge	0,00	0,00
0,00	0,00	1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	25.000,00	110.000,00
0,00	0,00	2120	Diakonisches Werk	0,00	70.000,00
0,00	0,00	2182	Umsetzung Neukonzeption Fachhochschulen	1.270.000,00	1.270.000,00
0,00	0,00	2281	Evangelische Fachhochschulen für Sozialpädagogik	1.254.000,00	205.000,00
0,00	0,00	5220	Evangelische Akademie Bad Boll	4.730.000,00	670.000,00
0,00	0,00	5280	Stift Urach	50.000,00	150.000,00
0,00	0,00	5440	Landeskirchliches Museum	0,00	0,00
0,00	0,00	5510	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	0,00	1.366.000,00
0,00	0,00	7110	Landessynode	0,00	0,00
0,00	0,00	7610	Oberkirchenrat	500.000,00	550.000,00
0,00	0,00	8110	Wohngrundstücke	0,00	0,00
0,00	0,00	8111	Wohnheime für Studentinnen und Studenten	450.000,00	270.000,00
0,00	0,00	8120	Geschäftsgrundstücke	150.000,00	100.000,00
0,00	0,00	8310	Vermögenserträge	0,00	390.000,00
6.001.000,00	11.020.000,00	9220	Deckungsmittel für Investitionen	0,00	0,00
6.001.000,00	**11.020.000,00**		**Summe Sachbuchteil Investitionen**	**11.020.000,00**	**6.001.000,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 08 Strukturanpassung** **Ausgaben**

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
53.000,00	237.000,00	0510	Gemeinde-Pfarrdienst	237.000,00	53.000,00
1.504.600,00	1.282.700,00	2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg	1.282.700,00	1.504.600,00
712.600,00	702.400,00	5510	Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	702.400,00	712.600,00
0,00	0,00	7613	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – ZGASt –	0,00	0,00
0,00	0,00	8800	Strukturanpassung 1995	0,00	0,00
1.829.600,00	0,00	8810	Strukturanpassung 1996	0,00	1.829.600,00
7.370.800,00	6.305.200,00	8811	Strukturanpassung 2000	6.305.200,00	7.370.800,00
2.096.700,00	410.300,00	8820	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	410.300,00	2.096.700,00
1.550.000,00	6.134.200,00	8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	6.134.200,00	1.550.000,00
200.000,00	0,00	8845	Projekt Konzeption Tagungsstätten	0,00	200.000,00
0,00	0,00	8850	Projekt Personalentwicklung	0,00	0,00
300.000,00	0,00	8860	Projekt Prozeßoptimierung	0,00	300.000,00
15.617.300,00	**15.071.800,00**		**Summe Sachbuchteil Strukturanpassung**	**15.071.800,00**	**15.617.300,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 03 Pfarrdienst** **Ausgaben**

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
312.055.000,00	308.739.400,00	0500	Pfarrdienst	314.758.100,00	315.264.100,00
6.809.100,00	10.358.700,00	9781	Pfarrbesoldungsrücklage	4.340.000,00	3.600.000,00
318.864.100,00	**319.098.100,00**		**Summe Sachbuchteil Pfarrdienst**	**319.098.100,00**	**318.864.100,00**

Einnahmen **Sachbuchteil 04 Versorgung** **Ausgaben**

Haushaltsplan-ansatz **2000** DM	Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Unterabschnitt		Haushaltsplan-ansatz **2001** DM	Haushaltsplan-ansatz **2000** DM
219.858.600,00	219.593.100,00	9500	Versorgung	219.593.100,00	219.858.600,00
349.000,00	369.000,00	9782	Versorgungsrücklage	369.000,00	349.000,00
220.207.600,00	**219.962.100,00**		**Summe Sachbuchteil Versorgung**	**219.962.100,00**	**220.207.600,00**

Staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. Februar 2001 AZ 77.11 Nr. 166

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 14. Februar 2001, AZ Ki-zu 7142.22/42, folgende Regelung getroffen:

„Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Kalenderjahr 2001 gelten als staatlich genehmigt, wenn als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Massgabe der Kirchlichen Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 13. September 1994 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KiStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 3 KiStG) erhoben wird. Ortskirchensteuerbeschlüsse, die von dieser allgemeinen Genehmigung nicht erfasst werden, sind dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Genehmigung vorzulegen."

Da die Ortskirchensteuer allgemein in dem genannten Rahmen erhoben wird (vgl. Abl. 59 S. 65), werden die Ortskirchensteuerbeschlüsse sämtlicher Kirchengemeinden von dieser Regelung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfasst.

Dr. Daur

Einsichtnahme in den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 1. März 2001 AZ 13.100 Nr. 540

Der landeskirchliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 ist vom 4. Mai 2001 bis 31. Mai 2001 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestr. 4 (Referat Haushalt und Steuern), montags bis donnerstags von 8:45 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 15:30 Uhr aufgelegt.

Dr. Daur

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenbezirksordnung

vom 31. März 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchengemeinden in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Pfarrer" die Worte „Pfarrerinnen und" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Mitarbeiter" die Worte „Mitarbeiterinnen und" eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind

1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte);

2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälatin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger, wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der Frühpredigerstelle nach Anhörung des Kirchengemeinderats die Mitgliedschaft verbunden hat;

3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist (§ 37 Abs. 5);

4. die nach § 12 Abs. 2 zugewählten Mitglieder."

b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Versieht ein Ehepaar eine oder mehrere Pfarrstellen und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im

selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nr. 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welcher der beiden Ehegatten dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Kirchengemeinderat besteht für

1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 und ihre Ehegatten,

2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nr. 2 sind,

3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde,

4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, der oder dem die Kirchengemeinde angehört und

5. die Schuldekanin oder den Schuldekan.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt;

2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nr. 2 sind;

3. die Schuldekanin oder der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Abs. 1);

4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;

5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Kirchengemeinderäte und Pfarrer“ durch die Worte „Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 werden vor den Worten „vom Stifter“ die Worte „von der Stifterin oder“ und vor den Worten „vom Landesbischof“ die Worte „von der Landesbischöfin oder“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „der“ die Worte „die oder“ eingefügt.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Der Kirchengemeinderat muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.“

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Kirchengemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer. Der Kirchengemeinderat kann vor jeder Wahl einer oder eines Vorsitzenden beschließen, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten Vorsitz führt und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder eine neue gewählte Vorsitzende oder einen neuen gewählten Vorsitzenden wählen. Soweit der Kirchengemeinderat nicht erneut einen Beschluß nach Absatz 1 Satz 3 faßt, ist diese oder dieser erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist.

(4) Die oder der gewählte Vorsitzende ist von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan für die Dauer ihrer beziehungsweise seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verliert, zurücktritt oder eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird."

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Der erste und der" ersetzt durch die Worte „Die oder der erste und die oder der".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende vertreten sich im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig. Muß die Pfarrerin oder der Pfarrer, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerin oder geschäftsführender Pfarrer), vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Pfarramt oder einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer übertragen."

c) In Absatz 3 werden die Worte „der erste oder der" durch die Worte „die oder der erste oder die oder der" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Der erste und" durch die Worte „Die oder der erste und die oder der" ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Auffassung" die Worte „einer oder" eingefügt.

e) In Absatz 9 werden nach dem Wort „deren" die Worte „Vertreterin oder" eingefügt.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Der Kirchengemeinderat kann Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen zuziehen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Abs. 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden."

10. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden vor dem Wort „Vertreter" die Worte „Vertreterin oder" eingefügt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 1."

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, daß die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind."

12. § 30 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Kirchengemeinderat wählt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Niederschriften werden von einer oder einem der beiden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben. Sie sind dem Kirchengemeinderat bekanntzugeben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.

(4) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch und aus den Akten des Kirchengemeinderats werden von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden beglaubigt, die zum Vollzug der Beschlüsse erforderlichen schriftlichen Ausfertigungen von diesen oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet."

13. § 32 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „vom ersten oder vom“ durch die Worte „von der oder dem ersten oder der oder dem“ ersetzt.

14. § 32 a wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „einem“ werden die Worte „einer oder“ eingefügt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde“ die Worte eingefügt: „oder tritt in seiner Person ein Wahlhinderungsgrund (§ 11 Abs. 4) ein“.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied ist zu entlassen, wenn es dies beantragt oder wenn es seine Wählbarkeit auf andere Weise als nach Absatz 1 verliert.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Worte „der oder“ eingefügt.

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, daß die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist, oder wenn innerhalb von zwei Jahren mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder nachgewählt werden müßten, oder“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

17. Die Überschrift über Abschnitt III wird wie folgt gefaßt:

„III. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Dekanatamts. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Abs. 4 vorliegt. Eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat aufgrund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 steht der Wahl nicht entgegen.“

c) In Absatz 3 werden vor den Worten „der Kirchenpfleger“ die Worte „die Kirchenpflegerin oder“ eingefügt.

d) Absätze 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(4) Für ein zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger bestelltes gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.

(5) In den einer Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann die Ortssatzung bestimmen, daß eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger nicht bestellt wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 7) zu übertragen.

(6) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.

(7) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

19. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Kirchenpfleger“ durch die Worte „Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „des Kirchenpflegers“ die Worte „der Kirchenpflegerin oder“ eingefügt.

20. In § 39 Abs. 1 und 2 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ jeweils die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingesetzt.

21. In § 40 werden die Worte „der Kirchengemeindebeamten“ durch die Worte „der Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamten“ ersetzt.

22. In § 42 Abs. 1 werden vor den Worten „der Kirchenpfleger“ die Worte „die Kirchenpflegerin oder“ eingefügt.

23. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden vor den Worten „des Kirchenpflegers“ die Worte „der Kirchenpflegerin oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Danach kann der Haushaltsplan vollzogen werden.“

c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ein Nachtragshaushaltsplan muß erst zusammen mit dem Haushaltsplan des Folgejahres aufgelegt werden, wenn er nur geringfügige Stellenveränderungen oder ein Baubuch für ein Bauvorhaben umfaßt, das nicht zu den wichtigen Bauvorhaben nach § 50 Abs. 1 Nr. 10 gehört. Er kann nach der Genehmigung vollzogen werden.“

24. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlußbericht des Rechnungsprüfamts hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, der beiden Vorsitzenden und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.“

25. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Änderung einer Ortssatzung beschließt der Gesamtkirchengemeinderat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

26. In § 52 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende vier Sätze ersetzt:

„Die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird die Schuldekanin oder der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. Die Regelungen über die Sitzungsteilnahme der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Kirchengemeinderat gelten entsprechend. § 11 Abs. 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.“

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In großen Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, daß Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats nur sind

1. die beiden Vorsitzenden der beteiligten Kirchengemeinderäte sowie in Dekanatsorten die Dekanin oder der Dekan, soweit sie oder er nicht Vorsitzende oder Vorsitzender eines der beteiligten Kirchengemeinderäte ist;

2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde;

3. weitere von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 3“ ersetzt durch die Worte „Sätze 3 bis 5“.

28. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Engeren Rats sind

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten die Dekanin oder der Dekan, soweit sie oder er nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist;

2. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde;

3. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. § 53 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung seiner“ durch die Worte „einer oder eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung ihrer oder seiner“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses."

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchengemeinderat kann durch Ortssatzung bestimmen, daß beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen und dauernden Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Die Mitgliedschaft in beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat voraus. Ein Wahlhinderungsgrund schließt die Mitgliedschaft nur aus, wenn der Ausschuß die Dienst- oder Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall oder mit der Genehmigung der Ortssatzung oder des Beschlusses nach Absatz 2 Ausnahmen vom Erfordernis der Wählbarkeit zulassen. Die Ortssatzung kann Mitglieder kraft Amtes, Ausscheidens- und Verhinderungsstellvertreterinnen und -vertreter vorsehen.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung eines beschließenden Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem für den Arbeitsbereich zuständigen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Ist diese oder dieser zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, so gilt § 24 Abs. 6 entsprechend. Der Ausschuß ist unverzüglich zu unterrichten."

31. § 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschüsse nach § 56 wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus ihrer Mitte."

Artikel 2
Änderung der Kirchenbezirksordnung

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelischen Kirchenbezirke (Kirchenbezirksordnung – KBO) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 471), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden vor dem Wort „Dekan" die Worte „Dekanin oder" eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ihre Mitglieder sind

1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4);

2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälatin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger;

3. die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt;

4. die oder der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekanin oder Schuldekan;

5. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner;

6. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern sie oder er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist.

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gilt für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 Abs. 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung entsprechend."

b) Folgender neuer Absatz 2 a) wird eingefügt:

„(2a) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in die Bezirkssynode besteht für

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 2 Nr. 3 sind,

2. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, dem der Kirchenbezirk angehört."

c) In Absatz 3 werden vor die Worte „vom Dekan“ die Worte „von der Dekanin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „kann bestimmt werden, daß“ die Worte „ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks, Vertreterinnen oder“ eingefügt.

e) In Absatz 4 werden die Worte „Pfarrer und Pfarrerinnen“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Bezirkssatzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer der Dekanin oder dem Dekan nur diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerinnen und geschäftsführende Pfarrer). Mit Zustimmung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat eine andere ständige Pfarrerin oder einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde in die Bezirkssynode entsenden. Die Bezirkssatzung kann für einzelne Kirchengemeinden die Entsendung weiterer der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pfarrerinnen oder Pfarrer neben der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer vorsehen, um eine gleichmäßige Vertretung der Gemeindeglieder in der Bezirkssynode zu erreichen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Pfarrer und Pfarrerinnen“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Fall des § 3 Abs. 5 ist durch Bezirkssatzung (§ 27) die Zahl der in jeder Kirchengemeinde zu wählenden Bezirkssynodalen festzusetzen. Ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer nicht Mitglied der Bezirkssynode (§ 3 Abs. 5 Satz 2), so ist die oder der gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen vermindert sich entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft oder das Eintreten eines Wahlhinderungsgrundes hat das Ausscheiden der oder des Gewählten zur Folge.“

5. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans und der Schuldekanin oder des Schuldekans sowie anderer Arbeitsberichte;“

6. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Feststellung der Kirchenbezirksrechnung und Erteilung der Entlastung (§ 22 Abs. 6);“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirkssynode wählt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eines ihrer gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Bezirkssynode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine neue erste Vorsitzende oder einen neuen ersten Vorsitzenden wählen.

(3) Die oder der erste Vorsitzende ist von der zuständigen Prälatin oder vom zuständigen Prälaten für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin beziehungsweise zum Ehrenbeamten des Kirchenbezirks nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode verliert, zurücktritt oder eine neue erste Vorsitzende oder ein neuer erster Vorsitzender gewählt wird.

(4) Die oder der erste oder in ihrer oder seiner Vertretung die oder der zweite Vorsitzende beruft die Bezirkssynode ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Weiterleitung der Beschlüsse an den Kirchenbezirksausschuß (§ 14 Abs. 1). Im Jahr der Visitation durch die Prälatin oder den Prälaten wird eine Sitzung in ihrem oder seinem Einvernehmen einberufen. Die Bezirkssynode muß einberufen werden, wenn dies die Dekanin oder der Dekan oder die Schuldekanin oder der Schuldekan unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

(5) Der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Das gleiche gilt für die Schuldekanin oder den Schuldekan im Rahmen ihres oder seines Arbeitsbereichs.

(6) Die Bezirkssynode kann für einzelne Sitzungen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter wählen.

(7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(8) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Bezirkssynode gewählt."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 2."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, daß die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, kann durch Bezirkssatzung bestimmt werden, daß für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens eintritt, und für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorgesehen werden."

b) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitgliedschaft in beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in die Bezirkssynode voraus. Ein Wahlhinderungsgrund schließt die Mitgliedschaft nur aus, wenn der Ausschuß die Dienst- oder Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall oder mit der Genehmigung der Bezirkssatzung Ausnahmen vom Erfordernis der Wählbarkeit zulassen."

c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung eines beschließenden Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses. Ist die Dekanin oder der Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des beschließenden Ausschusses, so gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Der Ausschuß ist unverzüglich zu unterrichten."

d) Absatz 5 wird Absatz 6.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden vor den Worten „der Vorsitzende" die Worte „die oder" eingefügt.

b) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Oberkirchenrats, insbesondere die Prälatin oder der Prälat des Sprengels, sind berechtigt, in den Sitzungen der Bezirkssynode jederzeit das Wort zu nehmen.

(3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Einrichtungen im Kirchenbezirk, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag beim Kirchenbezirk und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend daran teilnehmen.

(4) Andere Beraterinnen oder Berater kann die oder der Vorsitzende zur Sitzung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Bezirkssynode das Wort erteilt werden."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden vor den Worten „dem Kirchenbezirksrechner" die Worte „der Kirchenbezirksrechnerin oder" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden drei Sätze ersetzt:

„Es kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Bezirkssatzung kann vorsehen, daß sie

das Mitglied auch im Fall der Verhinderung vertreten. Scheidet ein Mitglied und gegebenenfalls auch das Ersatzmitglied aus, so wählt die Bezirkssynode ein neues Mitglied."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. die ordentliche Stellvertreterin oder der ordentliche Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses ist (Absatz 1 Nr. 3);

2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;

3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle;

5. ein von der Mitarbeitervertretung beziehungsweise den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk zu Tagesordnungspunkten, die die Personal- und Stellenplanung in Kirchengemeinden betreffen, soweit der Kirchenbezirksausschuß im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. er unterstützt die Dekanin oder den Dekan auf deren oder dessen Wunsch in Beilegung von Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden;

3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;"

b) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Mitarbeiter" werden die Worte „Mitarbeiterinnen und" eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuß führt die Dekanin oder der Dekan. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die oder der gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung der ordentlichen Stellvertreterin oder dem ordentlichen Stellvertreter im Dekanatamt übertragen."

b) In Absatz 2 wird das Wort „vom" durch die Worte „von der oder dem" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheit nach § 31 Kirchengemeindeordnung unterliegt. Der oder die Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchenbezirksausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift (Verhandlungsbuch) geführt. Der Ausschuß kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestellen, die oder der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht."

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die oder der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertreten den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des Kirchenbezirksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten."

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) „(1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner. Sie oder er wird bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin

oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirkssynode erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 a Nr. 1 vorliegt."

b) Absätze 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für ihre oder seine Dienstleistung erhält die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.

(4) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.

(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der oder des Vorsitzenden.

(6) Die abgeschlossene Kirchenbezirksrechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlußbericht des Rechnungsprüfamts hat die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, der beiden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

(7) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr."

16. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen."

Artikel 3
Anwendungsbestimmungen

Regelungen, die die Zusammensetzung von Gremien und das Verhältnis von erstem und zweitem Vorsitz im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode betreffen, sind erstmals auf die nach der allgemeinen Kirchenwahl neuzubildenden Gremien und die dann zu bestellenden Vorsitzenden anwendbar, die dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2001 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 23 bis 25 sowie alle Bestimmungen dieses Gesetzes, die Ermächtigungen zum Erlaß oder zur Änderung von Satzungen enthalten, am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Stuttgart, 3. April 2001

Eberhardt Renz

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 2000/2001

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. März 2001 AZ 22.51-3 Nr. 166

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 2001 bestanden:

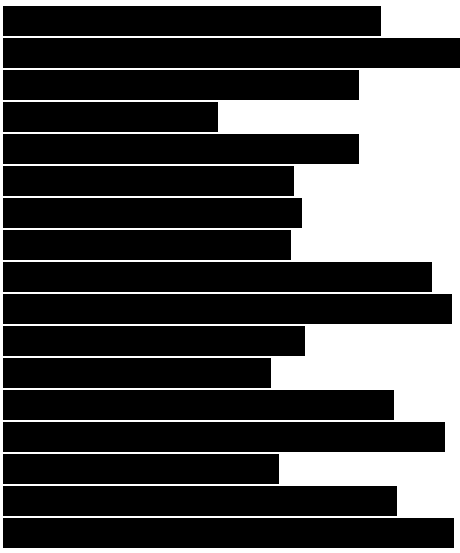

[redacted]

Dr. Daur

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 22. März 2001 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 11. Februar 2001 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

[redacted]

Dr. Daur

Dienstnachrichten

[redacted]

uf dem Ständigen Vikariat Horb, Dek. Sulz a.N., zugeordnet ist.

[redacted]

Das Oberschulamt Stuttgart hat zum Oberstudienrat befördert:
mit Wirkung vom 20. Dezember 2000

[redacted]

mit Wirkung vom 21. Dezember 2000

[redacted]

– Das Oberschulamt Stuttgart hat Oberstudienrat [redacted] mit Wirkung vom 8. Januar 2001 zum Studiendirektor ernannt. Gleichzeitig wurde er mit den Aufgaben eines Fachleiters zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben für die einjährige Berufsfachschule Metalltechnik, für das Berufsvorbereitungsjahr einschließlich Jugendliche ohne Ausbildung und für die zweijährige Berufsfachschule betraut.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. März 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 30. März 2001

[redacted]

[redacted]

mit Wirkung vom 1. April 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 10. April 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 16. April 2001

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 2001

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2001

[redacted]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 50,00 DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70)